

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 09.01.2024

3. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen „Sonnenapotheke“, Am Stampf 1, 2493 Eggendorf, festgesetzt werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 09.01.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2023, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen „Sonnenapotheke“, Am Stampf 1, 2493 Eggendorf, festgesetzt werden

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Sonnenapotheke in 2493 Eggendorf hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten.

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die Sonnenapotheke an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die Sonnenapotheke in Eggendorf bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten hat die Sonnenapotheke in Eggendorf in Anbindung an den mit der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus zeitgleich mit der Fischapark-Apotheke in Wiener Neustadt von 8:30 bis 8:30 des Folgetages Bereitschaftsdienst zu leisten.

(2) Die Sonnenapotheke hat werktags von Montag bis Freitag während der Mittagspause von 12:00 bis 15:00 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst zu leisten, außer am 24. und 31. Dezember, wobei dieser auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 darf die Sonnenapotheke an jenen Werktagen, an denen einer oder mehrere Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 ASVG und Berufssitz in Eggendorf Abendordination versehen, während dieser Abendordinationszeiten Bereitschaftsdienst leisten und kann diesen auch bei geöffneter Apotheke erfolgen.

(4) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1, den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 und außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Sonnenapotheke in Eggendorf hat am 1. Jänner 2024 ab 8:30 Uhr Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Jänner 2020, WBA5-S-1338/004, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Sauer

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

